

Beschluß

AG Berlin-Tiergarten, § 1666 BGB

Go-Order

Das Vormundschaftsgericht kann den des sexuellen Mißbrauchs an Kindern verdächtigen Nachbarn zum Schutz der (in der Wohnung ihrer Eltern) im gleichen Hause lebenden Kinder aus seiner Wohnung ausweisen.

Beschluß des Amtsgerichts Berlin-Tiergarten vom 24.10.1991 – 50X129/91 –

Zum Sachverhalt:

Marcel und Michel sind eheliche Kinder der Beteiligten zu 1. Sie haben bisher in Haushalt der Kindeseltern gelebt.

Nachdem sich Marcel gegenüber seiner Einzelfallhelferin dahingehend offenbart hatte, daß er in der Zeit von August/September 1990 bis Juli 1991 vom Antragsgegner sexuell mißbraucht worden ist, haben die Kindeseltern auf dringendes Anraten des Jugendamtes Tiergarten – Familienfürsorge – ihre Einwilligung dahingehend erteilt, der Übersiedlung beider Kinder in das Kinderheim zuzustimmen, um die Kinder vor weiteren sexuellen Mißbräuchen durch den Antragsgegner zu schützen. Die Eltern waren darauf hingewiesen worden, daß für den Fall, daß sie ihre Einwilligung nicht erteilen, ein Antrag auf Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechtes beim Vormundschaftsgericht gestellt werden würde. Die Unterbringung Michels wurde deshalb nötig, weil auch insofern der Verdacht auf einen sexuellen Mißbrauch bestand, obwohl sich Michel bisher noch nicht offenbart hatte.

Gegen den Antragsgegner wird durch den Polizeipräsidenten in Berlin ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts des sexuellen Mißbrauchs mehrerer Kinder aus dem Gebäudekomplex geführt. Gegen den Antragsgegner wurde am 10. Oktober 1991 vom Amtsgericht Tiergarten Haftbefehl in dieser Sache erlassen, der Antragsgegner befindet sich seit diesem Zeitpunkt in Haft.

Die Beteiligten zu 1., die Eltern der Kinder Marcel und Michel, haben den Erlaß einer einstweiligen Anordnung gem. § 1666 BGB gegen den Antragsgegner dahingehend beantragt, daß ihm eine sogenannte „Go-Order“ erteilt wird. Sie haben hierzu ausgeführt, daß es nicht angehe, daß die mißbrauchten Kinder von ihren Eltern getrennt und in ein Heim gebracht würden, der Mißbraucher jedoch weiterhin in der Wohnung wohnen könne. Dies sei mit dem grundgesetzlichen Schutz der Familie nicht vereinbar. Vielmehr müsse der Antragsgegner seine Wohnung verlassen, in diesem Falle bestehen keine Bedenken gegen die Rückkehr der Kinder in den elterlichen Haushalt.

Der Beteiligte zu 2. hat durch seinen Verfahrensbvollmächtigten die gegen ihn erhobenen Anschuldigungen zurückweisen lassen. Er sei darüber hinaus nicht bereit, seine Wohnung zu verlassen, da er nicht wisse, wo er hingehen solle.

Die Beteiligte zu 3. ist die Ehefrau des Beteiligten zu 2. Sie war an dem Verfahren zu beteiligen, da durch eine Entscheidung über den Antrag der Antragsteller zu 1.

auch in ihre Rechte insbesondere in dem grundgesetzlich geschützten Bereich ihrer Ehe eingegriffen würde.

Die Beteiligte zu 3. hat ebenfalls die gegen den Beteiligten zu 2. erhobenen Vorwürfe zurückgewiesen und erklärt, diese beruhten auf der Fantasie der betroffenen Kinder. Ihr Ehemann habe, obgleich er einschlägig vorbestraft sei, derartiges nicht getan. Sie sehe auch nicht ein, warum er die Wohnung verlassen solle.

Das Vormundschaftsgericht hat dem Antragsgegner aufgegeben,

1. seine in Berlin, ...-Straße gelegene Wohnung zu verlassen und so lange nicht zu benutzen, wie die Kinder Marcel und Michel in der elterlichen Wohnung wohnen.
Es hat dem Antragsgegner darüberhinaus untersagt, die genannte Wohnung sowie das Haus ...-Straße in Berlin zu betreten.
2. Dem Antragsgegner wird der Umgang mit Marcel und Michel untersagt. Es darf sich den Kindern nicht mehr als 100 Meter nähern.
3. Für den Fall der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung zu 1. und 2. wird dem Antragsgegner ein Zwangsgeld von jeweils bis zu 1000,- DM angedroht.

Aus den Gründen:

Nach § 1666 Abs. 1 BGB hat das Vormundschaftsgericht die zur Abwendung der Gefahr erforderlichen Maßnahmen zu treffen, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes auch durch das Verhalten eines Dritten gefährdet wird und die Eltern nicht in der Lage sind, die Gefahr abzuwenden. Ausdrücklich ist in § 1666 Abs. 1 Satz 2 die Möglichkeit vorgesehen, daß das Gericht auch Maßnahmen mit Wirkung gegen einen Dritten treffen kann.

Das Vormundschaftsgericht ist nach allgemeiner Ansicht auch befugt, eine einstweilige Anordnung zu erlassen, insbesondere dann, wenn eine endgültige Regelung, die erst nach vollständiger Ermittlung des Sachverhaltes gem. § 12 FGG erlassen werden könnte, einer möglichen Gefährdung des Kindeswohls nicht rechtzeitig entgegenwirken könnte.

Diese Voraussetzungen sind vorliegend gegeben. Vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen gegen den Beteiligten zu 2. mußten getroffen werden, weil von diesem eine Gefahr für das seelische und körperliche Wohl der Kinder Marcel und Michel ausgeht. Es ist für das Gericht hinreichend glaubhaft gemacht, daß der Beteiligte zu 2. zumindest Marcel sexuell mißbraucht hat. Zum einen konnte das Jugendamt glaubhaft berichten, daß Marcel auch gegenüber der zuständigen Sozialarbeiterin den sexuellen Mißbrauch durch den Beteiligten zu 2. eingeräumt hat. Nach Angaben der Sozialarbeiterin sind die Angaben Marcells für sie glaubwürdig. Darüber hinaus ist be-

reits wegen dieses sexuellen Mißbrauchs ein Haftbefehl gegen den Beteiligten zu 2. erlassen worden, so daß davon auszugehen ist, daß gegen ihn auch im strafrechtlichen Sinne ein hinreichender Tatverdacht besteht.

Die Eltern sind auch nicht selbst in der Lage, die bestehende Gefahr abzuwenden. Hierbei muß berücksichtigt werden, daß die Eltern zwar erklärt haben, daß sie jederzeit ihre Kinder begleiten würden, so daß ein Übergriff des Beteiligten zu 2. nicht mehr stattfinden könne. Zum einen ist hierbei zu bedenken, daß derartige Maßnahmen in aller Regel nicht lückenlos durchgeführt werden können. Ein Grund hierfür kann z.B. die Erkrankung eines Elternteils oder ähnliches sein. Dies kann jedoch dahinstehen. Zu berücksichtigen ist nämlich, daß der Beteiligte zu 2. im gleichen Haus wie die Kinder und deren Eltern wohnt. Es muß daher immer damit gerechnet werden, daß die Kinder dem Beteiligten zu 2. auch in Begleitung eines ihrer Elternteile begegnen. Dies könnte, selbst wenn es zu einem verbalen Kontakt mit dem Beteiligten zu 2. nicht kommt, weitere Gefährdungen der Kinder mit sich bringen, da sie sich bereits durch Blicke oder Gesten seitens des Beteiligten zu 2. bedroht fühlen könnten. Eine derartige Beeinträchtigung der Kinder muß deshalb angenommen werden, da den Kindern natürlich klar ist, daß der Beteiligte zu 2. für seine Taten bestraft werden kann und daher ein Interesse daran haben muß, daß die Kinder das Vorgefallene nicht weiter offenbaren.

Gegen den Erlaß einer vormundschaftsgerichtlichen Maßnahme spricht nicht, daß sich die Kinder derzeit im Kinderheim aufhalten. Die Kindeseltern haben ausdrücklich erklärt, daß sie ihre Einwilligung zum Heimaufenthalt zurückziehen, da sich ihre Kinder im Heim nunmehr auffällig benehmen, was darauf zurückzuführen sei, daß sie die Heimsituation und den Grund für die Übersiedlung ins Heim nicht verstünden. Sie wollen ihre Kinder in ihre Wohnung zurückholen, weshalb sie vorliegend die Anträge gestellt haben.

Gegen vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen gegen den Beteiligten zu 2. spricht auch nicht, daß er sich derzeit in Haft befindet. Auf die Haftsituation haben weder die Beteiligten des hiesigen Verfahrens noch das Vormundschaftsgericht Einfluß. Denkbar wäre, daß der Haftbefehl unter Auflagen außer Vollzug gesetzt oder, soweit dessen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen, ganz aufgehoben wird. Aus diesem Grund ist auch der Erlaß einer einstweiligen Anordnung erforderlich und es kann nicht erst abgewartet werden, ob ein solcher Fall tatsächlich eintritt.

Dem Beteiligten zu 2. war aufzugeben, seine Wohnung zu verlassen und das Gebäude nicht mehr

zu betreten. Diese Maßnahme ist nach § 1666 Abs. 1 BGB gerechtfertigt, weil allein sie geeignet ist, unter Berücksichtigung des Wohls der Kinder die Gefährdung für diese auszuschalten. Es bedarf keiner näheren Darlegung, daß die im Tenor zu 1. und 2. gemachten Auflagen die Kinder schützen können, sofern die Auflagen eingehalten werden. Es wird dann zu keinem direkten Kontakt zwischen den Kindern und dem Beteiligten zu 2. mehr kommen können. Damit wäre eine Gefährdung des Kindeswohls ausgeschaltet.

Zu berücksichtigen war hierbei, daß zum Schutz der Kinder auch andere Maßnahmen in Betracht kommen, insbesondere der weitere Verbleib der Kinder im Heim. Dies ist jedoch weder nach § 166 a Abs. 1 BGB noch nach Artikel 6 Grundgesetz gerechtfertigt. Nach § 1666 a Abs. 1 BGB dürfen die Kinder von ihren Eltern nur dann getrennt werden, wenn der Gefahr auf andere Weise nicht begegnet werden kann. Dies ist aber, vorstehend dargelegt, durch die „Go-Order“ gegenüber dem Beteiligten zu 2. der Fall. Darüber hinaus steht nach Artikel 6 GG die Familie unter dem besonderen Schutz des Staates. Auch dies macht es erforderlich, in Fällen wie dem vorliegenden, wo die Gefahr von einem Dritten ausgeht, vormundschaftsgerichtliche Maßnahmen so zu gestalten, daß der Eingriff in die betroffene Familie so gering wie möglich gehalten wird. Eine derartige verfassungskonforme Anwendung der §§ 1666, 1666 a BGB macht es daher erforderlich, Maßnahmen zu unterlassen, die die Kinder auch nur vorübergehend von den Eltern trennen, sofern nicht auch Gründe im Verhalten oder in den Personen der Eltern die Trennung bedingen. Das ist hier, wie aufgrund der Angaben der zuständigen Sozialarbeiterin des Jugendamtes für das Gericht feststeht, nicht der Fall. Die Gefahr geht allein vom Beteiligten zu 2. aus. Auch er kann daher unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich garantierten Schutzes der Familie nur Adressat einer vormundschaftsgerichtlichen Maßnahme sein.

Zu berücksichtigen war jedoch bei der Entscheidung, daß durch die erteilte „Go-Order“ auch in das Recht der Beteiligten zu 3., die insofern im Sinne von § 1666 Abs. 1 Satz 2 BGB nicht Beteiligte wäre, eingreift. Durch die Entscheidung wird es nämlich der Beteiligten zu 3. unmöglich gemacht, ihre unter dem Schutz der Verfassung (Art. 6 Abs. 1 GG) stehende Ehe mit dem Beteiligten zu 2. in der bisherigen Ehewohnung fortzusetzen. Es hatte somit eine Güterabwägung zwischen einerseits dem Schutz der Familie und andererseits dem Schutz der Ehe der Beteiligten zu 3. stattzufinden. Hierbei war zu berücksichtigen, daß die Trennung der Kinder von ihren Eltern weitaus schwerer wiegt als die räumliche Trennung der Beteiligten zu 3. von dem Beteiligten zu 2. Die Beteiligten zu 3. hat nämlich weiterhin das Recht

und jederzeit die Möglichkeit, an jedem anderen Ort die Ehe mit dem Beteiligten zu 2. fortzusetzen. Das heißt, daß hier ein Eingriff nur insofern stattfindet, als die eheliche Lebensgemeinschaft nicht in der bisherigen Ehwohnung fortgesetzt werden kann. Eine Trennung der Kinder von den Eltern hätte jedoch zur Folge, daß damit die Familie praktisch auseinandergerissen würde und normale Familienbeziehungen nicht mehr stattfinden könnten. Zu berücksichtigen war hierbei auch, daß die Gefahr für die Kinder gerade vom Beteiligten zu 2. als dem Ehemann der Beteiligten zu 3. ausgeht und sich diese Gefahr zudem noch in einer Straftat manifestiert hat.

Es war daher dem Beteiligten zu 2. die „Go-Order“ zu erteilen, darüber hinaus war ihm der Umgang mit Marcel und Michel zu untersagen. Die Anordnung zu Ziffer 2. des Tenors soll dazu dienen, daß der Beteiligte zu 2. auch nicht versucht, den Kontakt mit den Kindern außerhalb des Hauses zu suchen. Durch die räumliche Festlegung dahingehend, daß sich der Beteiligte zu 2. den Kindern nicht mehr als 100 Metern nähern darf, soll verhindert werden, daß es auch nur zu einer verbalen oder in Gesten durchgeführten Kontaktaufnahme des Beteiligten zu 2. gegenüber den Kindern kommt. Eine derartige Kontaktaufnahme wäre nämlich auf eine derartige Distanz unrealistisch.

Es mußte vorliegend eine einstweilige Anordnung ergehen, weil für eine endgültige Regelung weitere Ermittlungen gem. § 12 FGG notwendig sind. Insbesondere soll hier natürlich die Ermittlungsakte herbeigezogen und gegebenenfalls das Ergebnis des Strafverfahrens abgewartet werden.

Mitgeteilt von Michael Degro, Berlin

Urteil

BGH, §§ 1375 BGB, 1, 2 BetrAVG

Direktversicherung im Zugewinn

Die unverfallbare Anwartschaft aus einer als Direktversicherung zur betrieblichen Altersversorgung abgeschlossenen Kapitallebensversicherung ist auch dann bei der Berechnung des Zugewinns des versicherten Ehegatten zu berücksichtigen, wenn dessen Bezugsrecht widerrufen ist (Abweichung von BGH Urteil vom 22. März 1984 – IX ZR 69/83 – FamRZ 1984, 666 = NJW 1984, 1611).

BGH, Urteil vom 15. Januar 1992 – XII ZR 247/90 –

Mitgeteilt von RA'in Cornelia Marquardt, Heidelberg

Anm. der Red.: Bei dem Urteil handelt es sich um die Revisionsentscheidung zu OLG Karlsruhe STREIT 2/91, S. 61 f.

Auf den Urteilsabdruck in FamRZ 4/92, S. 411 ff. wird verwiesen.

Buchbesprechung

Barbara Duden:

Der Frauenleib als öffentlicher Ort – Vom Mißbrauch des Begriffs Leben

Luchterhand-Essay, Hamburg, Zürich 1991

Kann der geduldige, auf Entfernung angelegte Blick in die Geschichte Zündstoff liefern für brandaktuelle Debatten?

Er kann.

In ihrem Essay beschreibt die Historikerin Barbara Duden „zündend“ mehreres zugleich. Ihr Thema ist zunächst einmal etwas, das kaum erst vergangen ist und eher noch zur unmittelbaren Wahrnehmungsgeschichte der Gegenwart gehört: eine „Umstülpung“ unseres Körperverständnisses, wie sie es nennt. Im Laufe von kurzer Zeit haben sich nicht nur die technischen Zugriffs- und Präsentationsformen, sondern auch die Auffassungsmöglichkeiten und das Erleben des so selbstverständlich scheinenden Phänomens „Schwangerschaft“ dramatisch gewandelt. Die Verschiebung der *Techniken* und die Verschiebung der *Sprache* gehen, dabei so Dudens Grundannahme, Hand in Hand. „In wenigen Jahren wurde aus dem *Kind* ein *Fötus*, aus der schwangeren *Frau* ein *uterines Versorgungssystem*, aus dem Ungeborenen ein *Leben* und aus dem *Leben* ein sakulär-katholischer, also allumfassender *Wert*“ (10).

In Prozessen der *Sichtbarmachung* wurzelt hier eine Umwälzung historischen Ausmaßes. Denn lang schon ist mit zunehmender Zugänglichkeit für die Allgemeinheit des „Auges“ auch eine Art öffentlicher Aneignung leibliche Geheimnisse verbunden. Ein Kind war früher bis zur Geburt ein *non-dum*, ein seinem Wesen nach Unsichtbares, eine „Hoffnung“ und ein definitives noch-nicht für das Auge. Heute dagegen? Duden nennt Bilder, die zu historischen Stationen geworden sind. So wurde unsere Wahrnehmung 1965 durch die ersten Photos – erschienen im Magazin *Life*, wer kennt sie nicht? – die das lebende Innere des Uterus zeigen. Das unfertige Kind erscheint im Bild – und mit einem Schlag ist ein bestimmtes „Leben“, ein Mensch, ein Rechtsträger und Rechtssubjekt Wirklichkeit geworden, zart-durchsichtig und schwebend, „wie ein Astronaut in seinem Amnionsack“ (25). Ende der Achtziger Jahre ist eine andere Bilderwelt an die Stelle der älteren Realität getreten. Die „Wahrheit“ über das weibliche Leibesinnere hat inzwischen eine Fülle weiterer Optiken erhalten: weiche Schattenbilder, bewegliche Umrisse auf dem Ultraschallbildschirm, davon – in der Arztpraxis überreicht – ein Polaroidphoto, „Dies ist Brendan“, sagt die junge Mutter, „sein Wachstum ist normal“ (38). Im Wege der Visualisierung von Zahlen liefert das Elektronenmikroskop „Aufnahmen“ aus dem Zell- und Molekularbereich